

Ordnung des Graduiertenprogramms des Interdisziplinären Zentrums für Neurowissenschaften (IZN-School)

(in der Fassung vom 20.05.2015)

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

(1) Das Graduiertenprogramm des Interdisziplinären Zentrums für Neurowissenschaften (IZN-School) ist ein fakultätsübergreifendes, strukturiertes Ausbildungsprogramm unter dem Dach der Graduiertenschule der Friedrich-Alexander-Universität für Promovierende, deren Dissertation eine neurowissenschaftliche Thematik besitzt. Ziel des Graduiertenprogramms ist es, für die Promovierenden am IZN eine optimale und strukturierte Betreuung sicherzustellen, die Promotion intensiv zu begleiten und einen klaren Zeitplan zu gewährleisten.

(2) Das Programm erfolgt begleitend zum Erwerb des Grades eines "Dr. rer. nat." an der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. eines "Dr. rer. biol. hum." an der Medizinischen Fakultät der FAU. Für das Promotionsverfahren gelten die Rahmenpromotionsordnung der FAU sowie die Fakultätspromotionsordnung der Fakultät, an der die Promotion durchgeführt wird.

(3) Nach erfolgreicher Promotionsprüfung erhält der/die ausscheidende Promovend/in ein Zertifikat als Supplement zur Promotionsurkunde, in dem die Teilnahme am Promotionsprogramm der IZN-School und die erbrachten Leistungen bescheinigt werden.

§ 2 Dauerhafte Mitglieder

(1) Dauerhafte Mitglieder der IZN-School sind alle Professor/innen (W2/W3 bzw. C3/C4) des IZN sowie Nachwuchsgruppenleiter/innen des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF).

(2) Weitere im Themenbereich des IZN wissenschaftlich tätige Hochschullehrer/innen, die nach der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen oder der Medizinischen Fakultät der FAU im Promotionsverfahren als Prüfer/in oder Gutachter/in bestellt werden können, können dauerhaft Mitglied der IZN-School werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den/die Sprecher/in der IZN-School zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitungsgremiums.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen nach Absätzen 1 oder 2 entfallen. Die Mitgliedschaft kann ferner durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium oder dessen Sprecher/in beendet werden.

(4) Der/die Sprecher/in führt eine Liste aller Mitglieder.

§ 3 Aufnahme von Promovierenden in die IZN-School

(1) Mitglied in der IZN-School kann ferner werden, wer als Promovierende/r eine Dissertation mit einer neurowissenschaftlichen Thematik anstrebt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Berechtigung zur Promotion zum "Dr. rer. nat." an der Naturwissenschaftlichen bzw. "Dr. rer. biol. hum." an der Medizinischen Fakultät. Über die Aufnahme in die IZN-School entscheidet die Auswahlkommission auf der Basis eines schriftlichen Antrags, der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit der jeweiligen Betreuerin oder dem Betreuer gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotion
- tabellarischer Lebenslauf
- Beschreibung des geplanten Promotionsvorhabens (ca. 1 Seite)
- Betreuungsvereinbarung nach dem Muster in der Anlage

Der Antrag sowie alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch die Auswahlkommission befristet verlängert werden.

§ 4 Betreuung und Durchführung des Promotionsprogramms

(1) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und der Betreuenden werden im Einzelnen durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Betreuenden sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der IZN-School zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Eine maximale Promotionsdauer von vier Jahren ist anzustreben.

(2) Die Promovenden werden durch die Betreuerin bzw. den Betreuer nach § 5 PromO als Mentor sowie eine Co-Mentorin oder einen Co-Mentor betreut, von denen mindestens eine oder einer Mitglied des IZN sein muss. Im Rahmen der Qualitätssicherung treffen sich alle drei Beteiligten mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam den Fortgang der Arbeit zu besprechen. Bei Bedarf werden einvernehmlich zwischen Promovierenden und Betreuenden Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistung bzw. der Betreuungsbedingungen vereinbart oder Meilensteine den geänderten Verhältnissen angepasst. Durch das Mentoringprogramm haben die Promovenden die Möglichkeit, sowohl fachliche als auch nichtfachliche Aspekte ihrer Promotion und Karriereplanung mit Mentorinnen und Mentoren zu diskutieren.

(3) Die IZN-School setzt sich für die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit ein und berücksichtigt dieses Ziel bei der Planung und Durchführung ihres Programms.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Programms der IZN-School müssen die Promovierenden in Absprache mit ihren Betreuer/inne/n die folgenden Nachweise erbringen:

- regelmäßige Teilnahme an einem zweistündigen wissenschaftlichen Doktorandenseminar (1x/Monat im Semester), das von den Promovierenden eigenständig gestaltet und durchgeführt wird und bei dem sie auch über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten
- regelmäßige Teilnahme an vertiefenden zweistündigen Seminaren im engeren Wissenschaftsgebiet der Dissertation (1x/Monat im Semester)

- Teilnahme an zwei Methoden- bzw. Soft-Skill-Kursen im Bereich von Schlüsselqualifikationen, beispielsweise aus dem Angebot der Graduiertenschule der FAU
- regelmäßige Teilnahme an Arbeitsgruppenseminaren mit mindestens einer Präsentation der eigenen Arbeit pro Jahr
- aktive Teilnahme an einer nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Tagung bzw. einem Workshop
- Präsentation der eigenen Ergebnisse als Poster oder Kurzvortrag im Rahmen eines Retreat oder Research Day des IZN bzw. IZKF
- Regelmäßige Teilnahme am Vortragsprogramm des IZN bzw. IZKF.

§ 5 Beendigung der Teilnahme am Promotionsprogramm

- (1) Die Mitgliedschaft von Promovierenden endet automatisch mit der erfolgreichen Ablegung der Promotionsprüfung. Sie endet ferner automatisch, wenn das Promotionsvorhaben erfolglos beendet oder an einer anderen Einrichtung fortgeführt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher/innen beendet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Leitungsgremiums beendet werden, wenn
 - ein Mitglied schuldhaft gegen seine Mitgliedspflichten verstoßen hat oder nach Auffassung der Mentor/innen ein erfolgreicher Abschluss des Programms nicht zu erwarten ist. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 6 Organe

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den dauerhaften Mitgliedern und den Promovierenden im Programm der IZN-School. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann zusammen mit der jährlichen Mitgliederversammlung des IZN abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre ein Leitungskollegium, dem mindestens fünf Professorinnen oder Professoren sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören; Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen des Leitungsgremiums sollen die verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen und Arbeitsrichtungen angemessen vertreten sein.

Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze des Promotionsprogramms der IZN-School und dessen qualitätsorientierte Weiterentwicklung. Mindestens einmal jährlich werden Fragen der Qualitätssicherung u.a. anhand der Evaluationen der Veranstaltungen der IZN-School diskutiert.

(2) Leitungsgremium

Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der IZN-School. Es führt das strukturierte Promotionsprogramm auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze durch.

Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte für je zwei Jahre eine Sprecherin oder einen Sprecher; Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zur Mitgliederversammlung ein und vertritt die IZN-School gegenüber den Fakultäten und der Hochschulleitung.

(3) Auswahlkommission

Die Mitgliederversammlung der IZN-School wählt für die Dauer von 2 Jahren die Auswahlkommission für die Aufnahme von Promovierenden (§ 3), der drei Professorinnen oder Professoren angehören; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Geschäftsgang der Organe gilt § 30 der Grundordnung der FAU.

§ 7 Qualitätssicherung

Die Qualität des Promotionsprogramms wird durch regelmäßige Evaluationen der Veranstaltungen der IZN-School gewährleistet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Universitätsleitung im Benehmen mit der Leitung des IZN in Kraft.